

# Merkblatt Waldspielplätze



Für Kinder gibt es wohl keine schönere Art, die Natur kennen zu lernen, als schon ganz früh draussen im Wald herum zu tollen und über die kleinen Wunder zu staunen, die es dort zu entdecken gibt. Waldspielgruppen und Waldkindergärten werden darum als Teil der öffentlichen Schulen oder auf privater und dann meist kommerzieller Basis angeboten. Waldspielgruppen werden von der Bevölkerung mit grossem Wohlwollen betrachtet und dementsprechend unterstützt.

Auch die Waldbesitzer erkennen den grossen Wert, den Kindern schon ganz früh unvergessliche Walderlebnisse zu ermöglichen. Dieses Merkblatt soll Forstbetriebe und Waldbesitzer sowie die Betreiber von Waldspielgruppen und -kindergärten dabei unterstützen, Lösungen zu finden, die für beide stimmen - Waldeigentümer sowie Waldnutzer.

## Rechtliches

Aus privatrechtlicher Sicht (Zivilgesetzbuch) muss in der Schweiz ein Waldeigentümer das ortsübliche Betreten seines Waldes dulden, nicht aber eine darüber hinausgehende Nutzung. Für eine regelmässige Benutzung des gleichen Platzes ist darum das Einverständnis des Waldeigentümers (Ortsbürgergemeinde, Privatwaldbesitzer) notwendig.

Aus wald- und baurechtlicher Sicht informiert die kantonale Abteilung Wald betreffend Infrastruktur, dass Neubauten für waldpädagogische Zwecke, insbesondere Hütten und fest installierte Mannschaftswagen sowie mobile WC-Häuschen bisher nicht bewilligt wurden und mangels Standortgebundenheit grundsätzlich nicht bewilligungsfähig sind. Bewilligt wurden jedoch Umnutzungen bestehender Hütten. Toleriert werden Einrichtungen, die nicht der Baubewilligungspflicht unterstehen wie:

- einfache Waldsofas, wobei auf die Verwendung von waldfremden Materialien verzichtet werden muss und die beanspruchte Fläche nicht grösser als 30 m<sup>2</sup> und das Waldsofa nicht höher als 1.5 m sein darf. Der Standort darf nur in Absprache mit dem Waldeigentümer / Förster festgelegt werden. Das Waldsofa muss erschlossen sein, d.h. in der Nähe eines bestehenden Waldwegs.
- mobil angebrachte Blachendächer
- Gerätekisten mit den maximalen Massen von 2x1x1m
- einfache Feuerstellen mit Steinkranz, keine fest verankerten Gitterroste

Auf Waldstrassen gilt - ausser für speziell Berechtigte - Fahrverbot für Motorfahrzeuge

## Platzierung

Hier kommt es darauf an, wie der Naturschutz berücksichtigt wird und wie man auf andere Waldnutzer (Wanderer, Sportler, Jagd) eingehen kann.

- Naturschutzgebiete und Waldreservate kommen als Standort nicht in Frage, ebenso müssen Wasserschutzzonen gemieden werden - die Gemeindekanzlei und der Förster können entsprechende Auskünfte geben.
- Waldrandnähe ist ideal, da keine Fahrbewilligungen erteilt werden (sollten) - weder für Mamitaxis noch für Materialtransporte
- Potentielle Standorte mit der örtlichen Jagdgesellschaft absprechen.
- Idealerweise wird der Waldspielplatz in der Nähe eines bestehenden Grillplatzes erstellt. Damit kann bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden und der Waldspielplatz ist trotzdem recht gut vor Vandalismus von anderen Grillplatzbenutzern geschützt.

Die Kanalisierung oder Konzentration der Infrastruktur erleichtert auch die Bewirtschaftung des Waldes.

## **Infrastruktur**

- Üblicherweise wird ein Waldsofa erstellt. Es ist empfehlenswert, dass der lokale Forstbetrieb das Material liefert (womit sichergestellt ist, dass kein waldfremdes Material verbaut wird). Idealerweise bauen die Kinder mit der Spielgruppenleitung das Sofa selber. (Achtung, alleine das Material kostet schnell ein paar hundert Franken)
- Blachendach: wird mit den Kindern erstellt und wird während der Ferien aus dem Wald entfernt.
- Vorzugsweise wird eine bestehende Feuerstelle in der Nähe benützt.
- WC: seit Urzeiten gibt es hier naturverträgliche und kinderfreundliche Lösungen
- Normalerweise wird eine kleine, abschliessbare Materialkiste toleriert. Masse: 2x1x1m.

## **Gefährdungen**

Die Spielgruppenleitung meldet sichtbare Gefahren dem Förster. (z.B. hängengebliebene Äste oder abgestorbene Kronenteile)

## **Leistungen**

Betreiber der Waldspielplätze haben teilweise hohe Erwartungen an (Gratis)-Leistungen durch die Forstbetriebe und sind sich der entstehenden Kosten zu wenig bewusst. Es ist für den Forstbetrieb wichtig

- Aufträge schriftlich zu bestätigen
- Materiallieferungen und Arbeitsleistungen klar zu beziffern
- sowohl den Betreiber wie auch den Waldbesitzer darüber zu informieren
- vorgängig abzuklären, wer für die Kosten aufkommt

## **Finanzierung**

Bei Waldkindergärten der öffentlichen Schulen werden die anfallenden Kosten oft von der Gemeinde (EWG oder OBG) übernommen. Der Forstbetrieb sollte die anfallenden Kosten auf jeden Fall gegenüber dem Gemeinderat ausweisen - dieser wird entscheiden wo die Kosten (intern) verbucht werden.

Kommerzielle Anbieter sollten ihre Kosten auf jeden Fall selber tragen. Auch hier soll aber der Gemeinderat gemäss Kostenzusammenstellung des Forstbetriebes entscheiden.

## **Überlegenswert**

Waldspielplätze werden oft nur ein- oder zweimal pro Woche für ein paar Stunden genutzt. Eine zeitlich getrennte aber gemeinsame Nutzung eines Standortes durch unterschiedliche Gruppen würde die Anzahl Standorte und damit auch die Kosten reduzieren.

**12. Oktober 2014, Waldwirtschaftsverband Freiamt-Lenzburg**